

## ZUFLUSS NICHT AUSGEZAHLTER TANTIEMEN AN BEHERRSCHENDEN GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRER

<b>Gericht/Az:</b>	BFH, Urteil vom 5.6.2024 VI R 20/22
<b>Fundstelle:</b>	DStR 2024 S. 1537
<b>Gesetz:</b>	§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG, § 11 Abs. 1 EStG
<b>Problemstellung:</b>	Liegt ein Zufluss von nicht ausgezahlten Tantiemen auch dann vor, wenn diese nicht als Verbindlichkeit in der Bilanz ausgewiesen sind?

Beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer, welche einen Arbeitsvertrag mit ihrer eigenen GmbH schließen, vereinbaren zumeist neben einem monatlichen Gehalt auch etwaige Bonus- oder erfolgsbedingte Vergütungen (sog. Tantiemen).

**Tantiemen**

Der BFH bestätigt seine bisherige Auffassung<sup>1</sup>, dass der Zufluss einer solchen Tantieme bereits bei Fälligkeit, also im Zeitpunkt der Bilanzerstellung, besteht. Folglich ist im Monat der Bilanzerstellung, ggf. auch ohne Mittelzufluss beim Gesellschafter-Geschäftsführer, die Tantieme in der Gehaltsabrechnung zu berücksichtigen und als sonstiger Bezug zu versteuern.

**Zufluss im Zeitpunkt der Bilanzerstellung**

Eine Abweichung eines solchen Zuflusszeitpunkts besteht nur, wenn zwischen der GmbH und ihrem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer zivilrechtlich wirksam und fremdüblich eine andere Fälligkeit im Anstellungsvertrag oder der Satzung vereinbart wurde<sup>2</sup>.

**Ausnahme: Ein anderer Zeitpunkt ist vereinbart**

Sind die Tantiemeansprüche jedoch nicht in den festgestellten Jahresabschlüssen der Kapitalgesellschaft ausgewiesen worden, liegt kein Zufluss von Tantiemen vor, sodass folglich eine Lohnversteuerung unterbleibt. Die Frage, warum die Tantiemeansprüche nicht ausgewiesen wurden und ob dies im Einklang mit den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung hätte passieren müssen, hat darauf keine Auswirkungen. Ein dahingehender Pflichtverstoß hat keine Auswirkungen auf die Fälligkeit der Tantiemeforderungen, sodass im Urteilsfall kein Zufluss von Arbeitslohn vorliegt.

**Kein Zufluss ohne Ausweis im Jahresabschluss**

### Praxishinweis

In der steuerberatenden Praxis sind Arbeitsverträge mit beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern genau zu prüfen, damit auch die Fälligkeit etwaiger sonstiger Bezüge korrekt berücksichtigt werden kann. Zudem kann in der Beratung für angehende beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer geprüft und beraten werden, inwieweit eine spätere fremdübliche Fälligkeit

1 BFH, Urteile v. 12.7.2021 VI R 3/19, BFH/NV 2022 S. 9; v. 28.4.2020 VI R 44/17, BStBl 2021 II S. 392; BMF, Schreiben v. 12.5.2014 IV C 2 - S 2743/12/10001, BStBl 2014 I S. 860.  
2 BFH, Urteil v. 28.4.2020 VI R 44/17, BStBl 2021 II S. 392, Rz 25.

## **NICHT AUSGEZAHLTE TANTIEMEN**

vereinbart werden sollte.

### **Impressum**

**[www.neufang-akademie.de](http://www.neufang-akademie.de)**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail [info@neufang-akademie.de](mailto:info@neufang-akademie.de), [www.neufang-akademie.de](http://www.neufang-akademie.de)